

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 6

Artikel: Neue Wege? [Schluss]

Autor: Schmid, C. A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnierten 3 Franken.
Postabonnierten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.

9. Jahrgang.

1. März 1912.

Nr. 6.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Neue Wege?

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich I.

(Schluß.)

II. Überblickt man nun aber ganz objektiv die bisherigen Leistungen der Armenpflege, wo der Psychiater wohl von Fall zu Fall, nicht aber der ständige Berater der Pfleger war, so wird man ganz gewiß eine Anzahl von Fällen finden, in denen die Herbeiziehung des Psychiaters am Platze gewesen wäre und die Behandlung in andere Bahnen gewiesen hätte, wo also ein Urteilsfehler gemacht wurde. Es wird sich aber auch ergeben, daß im großen und ganzen die Erfahrung und die Menschenkenntnis des Armenpflegers genügend war, um sehr zahlreiche Mißgriffe zu verhindern.

Der erfahrene Armenpfleger weiß doch, daß es Verschwendung wäre, in jedem Falle die volle Kunst spielen zu lassen, den ganzen Apparat in Bewegung zu setzen. Er weiß, daß, bevor die vollen Register der Behandlung gezogen werden sollen, richtigerweise festgestellt sein muß, ob die Eigenschaften der Klienten in ihrer Endsumme das Einwerfen des ganzen Könbens oder lediglich die Haltung des status quo rechtfertigen oder eliminierende Maßnahmen bedingen. Es gibt kein wertvollereres Handeln in der ganzen Armenpflege als gerade diese *Vorprüfung*. Diese ist eine durch wissenschaftliche Vertiefung der Methodik dieser Verwaltungsdisciplin gewonnene fundamentale Erungenschaft.

Der erfahrene Armenpfleger weiß weiter, daß reine Erfolge auf dem Gebiete der Armenpflege sehr selten sind und sein müssen — aus Gründen, die aber nicht mehr in der Methode und ihrer Mangelhaftigkeit, sondern im Material liegen und dort zu suchen sind.

Das ganze große Netz der rechtlichen, wirtschaftlichen und ethischen Sichergungen der Gesellschaft, worunter die Totalität der sozialen Werke der Gemeinde und des Staates zu verstehen ist, ist doch nicht engmaschig genug,

um absolute Tragfähigkeit zu besitzen. Was durch seine immerhin nicht sehr weiten Maschen fällt, wird vom Notboden der Armenpflege aufgenommen — muß von ihm aufgenommen werden. Es folgt daraus schon von vornherein für das Material, das die Armenpflege bekommt, eine bedenkliche Note im allgemeinen. Dazu kommt aber insbesondere noch ein Moment der Entwicklung. Nämlich der relative Wert der reinen Arbeitskraft des Menschen ist zufolge der pyramidalen technisch gewonnenen Kräfte auf ein Minimum gesunken. Der Mensch, der nur Muskeln hat, mag vielleicht ein paar Jahre als Akrobat sein Dasein fristen; eine wirtschaftliche Position ist er nicht. Dazu gehört ein Gehirn von sehr respektabler Kapazität neben normaler Muskulatur — und dann erst noch außer all'dem ein bedeutendes Quantum hochgespannten Pflichtbewußtseins oder Zuverlässigkeit. Die Ansprüche, die der moderne Wirtschaftsprozeß an das Menschenmaterial stellt, sind derart weitgehende, daß, wenn nicht Rentenfonds besicker ist, durchs Band weg starke Chancen hat, Material für die Armenpflege zu werden. Es besteht eine sehr große Wahrscheinlichkeit dafür, daß Material für die Armenpflege abgibt, wer von Haus aus so dotiert ist, daß die von der Gesellschaft allgemein zur Verfügung gestellten Bildungsmittel mit dem häuslichen Milieu zusammen wirkungslos bleiben, so daß die wünschbare gesellschaftliche Konkurrenzfähigkeit nicht erzielt wird. Zur Gewißheit wird diese Wahrscheinlichkeit da, wo solche Menschen zu einem Haushalt sich verbinden und eine Familie gründen. Die Führung eines Haushaltes und die Verwaltung einer Familie stellt beim heutigen System der Geldwirtschaft die Familienvorstände vor Aufgaben, deren Lösung mit den gegebenen Mitteln wahre Kunststücke bedeuten. Wer mit beschränktem Arbeitseinkommen heute eine Familie durchzubringen versteht, ohne fremde Hülfe zu benötigen, der verfügt unbedingt über eine überdurchschnittliche Intelligenz und Energie.

Von dieser Annahme aus wird man den Verhältnisse eher gerecht, als wenn man sagt, alles, was der Armenpflege anheimfällt, sei leiblich oder geistig defekt, d. h. diese Defekte seien die Armutserzeuger, oder das Problem der Armut sei mit der Ausschaltung der Defekte erledigt. Wie nun aber, wenn die Besitzenden die gleichen Defekte zeigen, ihr Besitz jedoch ihnen ermöglicht, von der Beanspruchung der Armenpflege Umgang zu nehmen? Mit gleichem oder noch größerem Recht könnte man daher deduzieren: Der normale Zustand sei die Besitzlosigkeit, übernormal dotierte Individuen erheben sich aus der Armut. Sicher ist somit nur soviel, daß, wer sonst nichts besitzt, als einen oder gar mehrere leibliche und geistige Defekte, ein doppelt armer Teufel ist und bleibt.

Der erfahrene Armenpfleger kennt also sein Material, und weil er es kennt, macht er die Vorprüfung und rechnet nicht mit Erfolgen. Er arbeitet in den aussichtsreichen Fällen mit einer ausprobierten Methode die relativ gute Resultate erzielt. Es ist dies die Methode der kombinierten Aktion, wie man sie nennen kann. Der Unterstützte soll gleichzeitig unterstützt und erzieherisch beeinflußt werden. Es handelt sich prinzipiell um die Paarung von materieller Hülfe mit persönlicher Beeinflussung. Die materielle Hülfe muß ausreichend sein, desgleichen aber auch die Beeinflussung. Zunächst und im Zweifel treten immer die freundlichen, nachher die scharfen Noten in Wirkung.

Zu diesen scharfen Mitteln, zu denen aber mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung nur zögernd gegriffen werden darf, gehören nun die „Verfor-

gungen", die sehr unbeliebt sind und scheel angesehen werden. Es ist gar nicht daran zu denken, daß unsere Öffentlichkeit geneigt sei, die Versorgungen überhand nehmen zu lassen oder gar die Leitung der Armenpflege der Hand des Psychiaters anzubauen.

Was speziell eine Art dieser Versorgungen angeht, nämlich diejenige in Korrektionsanstalten, so weiß der erfahrene Armenpfleger wohl, daß der Versorgung dahin, abgesehen von einer ganzen Reihe von Versuchen und Ermahnungen und Verwarnungen, die gemacht sein wollen, eine genaue ärztliche Untersuchung vorausgehen hat. Diese Untersuchung ist heute allerdings nicht speziell eine psychiatrische, und insofern mag es möglich sein, daß ein Individuum unrichtigerweise in eine solche Anstalt eingewiesen wird. Allein dieser Irrtum ist nicht dem Armenpfleger als solchem, sondern dem Arzt und der Gesetzeslage, die mangelhaft ist, zu buchen. Gibt es nicht auch Justizirrtümer?! Übrigens hat der Armenpfleger von der Korrektionsanstalt sowieso keine gar gute Meinung. Die Resultate dieser Anstalt sind keineswegs darnach. Vielmehr weiß der Armenpfleger, daß, wenn die seriöse Androhung der korrektionellen Versorgung nichts wirkt, auch die Durchführung der Androhung selbst zwecklos ist.

Dagegen sind die Erfahrungen, die mit den Trinkerversorgungen gemacht werden, im allgemeinen gute, und da ist nun wohl die Beziehung des Psychiaters sehr angebracht, indem dieser durch seine eingehende Untersuchung des Exploranden feststellen kann, ob eine solche Versorgung oder nur einen vollen oder einen teilweisen oder gar keinen Erfolg haben wird. Allerdings sollten aber der Armenpflege durch ein Trinkergesetz die nötigen rechtlichen Grundlagen und Handhaben zur Seite stehen, damit sie gegebenenfalls rasch eingreifen kann. Denn das wunderbare Gutachten des Psychiaters, wenn es nicht direkt Gemein- oder Selbstgefährlichkeit des Patienten konstatiert, nützt nichts und überzeugt die Behörden nicht, wenn die gesetzliche Grundlage mangelt. Anerkannt muß werden, daß durch das neue eidgenössische Zivilrecht und die kantonalen Einführungsgesetze bedeutende Verbesserungen in dieser Richtung gebracht worden sind, die von den zuständigen Armeninstanzen nur recht ausgenützt werden müssen, um sicher von gutem Erfolg zu sein.

Endlich sind die Erfahrungen, die die Armenpflege mit den vereinzelten sogenannten Aktionen größeren Stils gemacht hat, derartige, daß keineswegs zu befürchten ist, daß Fehlen psychiatrischer Verbeiständigung möchte zur Unhandnahme solcher Fälle verleiten, die verunglücken müssen, weil die betreffenden Personen, ohne Versorgung bedürftig zu sein, eben doch geistig anormal sind und bleiben. Die Armenpflege hat sich nur durch die Privatwohltätigkeit zur Annahme großer Fälle drängen lassen und dabei auch meist auf fremde Rechnung gearbeitet. Ohne daß gesagt werden könnte, die Armenpflege hätte mit diesen Fällen im großen und ganzen Unglück gehabt, hat doch dabei als positives Ktema eins soviel resultiert, daß der Armenpflege für solche Geschäfte die nötige Eignung definitiv abgeht. Wenn wir also scheiterten, so lag die Schuld nur teilweise in den behandelten Personen. Die Erkenntnis besteht nun, daß die Armenpflege solche Sachen nicht machen soll — abgesehen davon, daß der Armenpfleger kein Psychiater ist —, weil „business“ oder „Geschäft“ und Verwaltung total verschiedene Gebiete sind.

Somit ergibt sich, daß der erfahrene Armenpfleger von heute in der Tat kaum noch mehr als dies bereits schon der Fall ist, vom Psychiater zu beziehen, eigentlich nötig hat, womit die Wahrheit nicht angetastet sein soll, daß ein guter

Armenpfleger auch in psychiatriischen Dingen kein vollständiger Ignorant sein darf.

Die Gesetzgebung über das Gemeindewesen im Kanton Bern und ihr Verhältnis zum Armenwesen.

Bekanntlich wurde durch die Schenck'sche Gesetzgebung im Jahre 1857 das Armenwesen prinzipiell örtlich gestaltet und den Einwohnergemeinden übertragen. Der Jura behielt zwar vorderhand noch seine ihm durch die Verfassung von 1846 zugesicherte Sonderstellung, und auch im alten Kanton war den Burgergemeinden gestattet, innerhalb der örtlichen ihre eigene Armenpflege fortzuführen, sofern sie aus dem Ertrage ihres Armengutes ohne Telle, Umgang, Verteilung der Kinder, ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermochten. Die Zahl der Burgergemeinden, die von diesem Recht Gebrauch machen wollten, sank rasch bis auf zirka zwei Dutzend herab, so daß die burgerliche Armenpflege im alten Kanton neben der örtlichen nur noch eine sehr kleine Rolle spielte. Die Verfassung von 1893 räumte dann auch mit den Privilegien des Jura auf und durch das Armengesetz von 1897 wurde hier ebenfalls die örtliche Armenpflege eingeführt und an die Einwohnergemeinden übertragen.

Damit ging bis in die letzten Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Ausübung der Vorstadt parallel. Nach dem Gemeindegesetz von 1833 ist in denjenigen Gemeinden, wo Tellen erhoben werden, der Einwohnergemeinderat, und in denjenigen, wo dies nicht der Fall ist, der Burgerrat die ordentliche Vormundschaftsbehörde. Hieran wurde auch durch das im allgemeinen noch heute geltende Gemeindegesetz vom Jahre 1852 prinzipiell nichts geändert. In beiden Fällen war die Vormundschaftspflege eine heimatliche und erstreckte sich „auf alle Personen, welche Burger des Ortes sind, jedoch nur insofern sie in der Schweiz ihren Aufenthalt haben oder in derselben ihr Vermögen besitzen“, also nicht auf die in der Gemeinde Niedergelassenen, mochten sie auch daselbst aufgewachsen sein. Auf diesem Gebiete vermochte sich also das Heimatprinzip auch in unserm Kanton noch bis vor wenigen Jahren zu behaupten. Diese Situation war ganz unhaltbar geworden, nachdem durch das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter für die in unserm Gebiet niedergelassenen kantonsfremden Schweizer, sowie für Berner in andern Kantonen die örtliche Vormundschaftspflege eingeführt wurde. Es war nur die Konsequenz der ganzen historischen Entwicklung, daß man dieses Prinzip auch auf die Berner, die zwar im Kanton, aber nicht an ihrem Burgerort wohnen, ausdehnte. Dieses geschah durch das Gesetz über die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898.

Im übrigen aber gilt heute noch das „Gesetz über das Gemeindewesen“ vom Jahre 1852, und seine Bestimmungen über die Erteilung des Bürgerrechtes sind ohne Zweifel veraltet. Der Fehler liegt vor allem darin, daß die Ortsbürgerrechte von Gemeinden erteilt werden, welche wegen der gänzlich veränderten Verhältnisse nicht mehr dazu berechtigt noch geeignet erscheinen. Um hierüber ins Klare zu kommen, muß man sich von unsern Zuständen und Einrichtungen im Gemeindewesen eine genaue Vorstellung machen. Jede Gemeinde, welche im Besitz derjenigen Attribute ist, die nach dem Gesetz an den Begriff einer Gemeinde geknüpft sind, ist zugleich eine Heimatgemeinde und hat eine Burgerschaft. Organ der Heimatgemeinde und ihrer Burgerschaft ist nach Maßgabe des